



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.218/2-V/5/88

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z: 95 GEVO 88
Datum: - 3. JUNI 1988
Verteilt: 10. JUNI 1988 *Abteilung*

Sachbearbeiter Klappe/Dw
ROSENMAYR 2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBI.Nr. 294/1987, geändert wird

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

30. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. AZIZI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.218/2-V/5/88

7

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

L

Sachbearbeiter
ROSENMAYR

Klappe/Dw
2822

Ihre GZ vom
3.124/64-II/3/88
26. April 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl.Nr. 294/1987, geändert wird

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

A. Zum Text des Entwurfs

• **Zu Art. I (§ 3a):**

1. Die vorgeschlagene Neuregelung erscheint im Hinblick auf die zugrundeliegende sicherheitspolizeiliche Zielsetzung, die insbesondere auch dem Interesse der Flugplatzhalter an einem sicheren Betrieb dient, grundsätzlich als sachlich gerechtfertigt. Um jedoch Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Erwerbsfreiheit und der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 6 und Art. 5 StGG) der Flugplatzhalter auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, sollten die Kriterien der Bescheiderlassung sowie der Bescheidinhalt im Gesetz womöglich noch genauer vorherbestimmt werden.

- 2 -

Insbesondere sollten Zahl, Verwendungsart und Beschäftigungsausmaß der beizustellenden Hilfskräfte - wenn deren Heranziehung tatsächlich unerlässlich sein sollte - als gesetzliche Determinanten aufscheinen. Im vorletzten Satz des § 3a könnte beispielsweise genauer festgelegt werden, in welchen Fällen die Unterstützung der Sicherheitsorgane bei der Bedienung der Anlagen und Geräte erforderlich ist. Falls überdies (wie sich aus dem dritten Satz der Erläuterungen zu Art. II zu ergeben scheint) eine einheitliche Handhabung betreffend Wartungen und Reparaturen oder dgl. angestrebt werden sollte, wären auch diese Bescheidinhalte bereits im Gesetz vorzusehen. Außerdem sollten nicht bloß die Errichtung und Beschaffung, sondern auch die Erhaltung in betriebsfähigem Zustand zweckmäßigerweise kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben werden können.

2. Im gegenständlichen Entwurf fehlt ferner die Androhung von Sanktionen für den Fall der Verletzung von Pflichten gemäß § 3a.
3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnte erwogen werden, den § 3a in mehrere Absätze zu gliedern.

Zu Art. II Abs. 3:

Art. II Abs. 3 sollte lauten: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich des Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
betraut."

- 3 -

B. Zum Vorblatt

Im Sinne der ho. Rundschreiben vom 29. Oktober 1980,
GZ 600.824/21-V/2/80, sowie vom 11. Feber 1981,
GZ 600.824/1-V/2/81, sollte das Vorblatt überarbeitet werden.

Hiebei wäre zunächst das Problem, das durch die vorgeschlagene Regelung gelöst werden soll, knapp zu umreißen; z.B.: "Außerordentliche Kostenbelastung des Bundes durch die im Interesse der Zivilluftfahrt zum Zweck der Sicherheitskontrolle auf Flugplätzen eingesetzten Anlagen und Geräte". Zielsetzung könnte beispielsweise eine "Entlastung des Bundeshaushaltes" sein. Lösung wäre z.B. die "Gesetzliche Ermächtigung zur Verpflichtung von Flugplatzhaltern, die Anlagen und Geräte zur Sicherheitskontrolle auf Flugplätzen zur Verfügung zu stellen und zu erhalten.

Hinsichtlich der Kostenaufschlüsselung wird auf § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hingewiesen.

Zur EG-Vereinbarkeit: Hier sollte es am Satzende besser heißen: "... auf Flugplätzen keine EG-rechtlichen Vorschriften".

30. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. AZIZI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: